

02.07.2014

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz über die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse (LBSG)
Drucksache 16/4774

Keine Verstaatlichung genossenschaftlicher und privater Bausparkassen

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

§ 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/4774 – in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 26. Juni 2014 (Drucksache 16/6143) wird wie folgt gefasst:

„Die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse kann als übernehmender Rechtsträger ausschließlich mit einer anderen Landesbausparkasse als übertragender Rechtsträger – auch länderübergreifend – einen Verschmelzungsvertrag schließen, durch den der übertragende Rechtsträger sein Vermögen als Ganzes unter Auflösung ohne Abwicklung und unter Eintritt von Gesamtrechtsnachfolge auf die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse gegen Gewährung einer Gegenleistung überträgt. Die Parteien können als Gegenleistung auch die Zahlung eines Wertausgleichs an die oder einen der unmittelbaren oder mittelbaren Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers vorsehen oder auf die Gewährung einer Gegenleistung verzichten. Im Falle einer Verschmelzung nach Satz 1 kann der Name der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse im Gebiet des übertragenden Rechtsträgers durch einen regionalen Zusatz ergänzt werden.“

Datum des Originals: 02.07.2014/Ausgegeben: 02.07.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Begründung:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass eine Verschmelzung nur mit einer anderen Landesbausparkasse, also innerhalb der LBS-Gruppe, stattfinden kann. Damit scheidet ein Erwerb genossenschaftlicher oder privater Anbieter aus. Auch Möglichkeiten einer Umgehung des grundsätzlichen Fusionsverbots durch die Zwischenschaltung von Tochter- oder Aufnahmegesellschaften werden ausgeschlossen. Auf diese Weise wird die Chancengleichheit der Wettbewerber im Bausparmarkt zwischen der LBS West und den genossenschaftlichen sowie privaten Bausparkassen sichergestellt. Ansonsten bleibt Absatz 1 unverändert.

Von Repräsentanten der genossenschaftlichen sowie privaten Bausparkassen ist zum Gesetzentwurf der Landesregierung die Sorge vorgetragen worden, dass sich die für die LBS West mit dem Gesetz geschaffene mögliche Übernahme von anderen Bausparkassen auch auf genossenschaftliche und private Institute bezieht. Eine solche Verstaatlichung ist abzulehnen. Das erfolgreiche 3-Säulen Modell mit dem Wettbewerb von privaten, genossenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Bausparkassen darf nicht durch eine solche einseitige Vorteilsgabe zugunsten der LBS West untergraben werden.

Christian Lindner
Christof Rasche
Ralf Witzel
Dirk Wedel

und Fraktion